

CREDIT-PRÜFUNG IM STRAFRECHT

vom 4. Juli 1996

Hilfsmittel: StGB (amtliche Ausgabe)

Vorbemerkungen: 1) Alle drei Aufgaben sind von gleichem Gewicht.
2) Allfällig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
3) Antworten ohne Begründung werden so bewertet, wie wenn die Frage nicht beantwortet worden wäre.

Aufgabe 1

Pfingstsonntag, nachts in Zürich: In seinem Auto lauert T einem Unbekannten (U) auf, der ihm schon mehrmals die Pneu's zerstoehen hat (Art. 144). Als der Pneustecher tatsächlich auftaucht und sich mit einem aufgeklappten Stellmesser in der Hand dem Auto nähert, geht T mit einer Eisenstange auf ihn los. U gelingt es, dem Schlag auszuweichen. Um weiteren Angriffen zuvorzukommen, führt U einen heftigen Messerstich gegen die Brust des T, der diesen, da T sich wegdreht, bloss am Oberarm leicht verletzt. Daraufhin ergreift U die Flucht.
Strafbarkeit von U und T?

Aufgabe 2

A, zutiefst verärgert über das dauernde Gekläffe des schlechtgehaltenen, meist im Garten seines Nachbarn frei herumstreunenden Hundes Rex, beträufelt ein Stück Fleisch mit Rattengift, das er anschliessend dem von ihm angestellten Gärtner G mit der Bemerkung übergibt, er solle es dem Hund hinlegen; dieser brauche wieder einmal etwas Rechtes zu fressen. A geht dabei davon aus, dass der gutmütige, aber nicht allzu intelligente G seine wahre Absicht nicht erkennt.

1) Der ahnungslose G will erst noch etwas fertig machen, bevor er das Fleisch dem Hund bringen will. Deshalb legt er es einstweilen beiseite. Schliesslich vergisst er es aber. Als er das Fleisch am nächsten Tag wieder vorfindet, kommt ihm erst der Verdacht, dass es vergiftet sein könnte, und er wirft es in den Abfall.

2) Der ahnungslose G wirft Rex das Fleisch hin. Als der Hund sich etwas später keuchend hinlegt, erkennt G, dass das Fleisch vergiftet war. Obwohl er annimmt, dass Rex noch gerettet werden könnte, wenn er ihn sofort zum Tierspital fahren würde (was als Möglichkeit tatsächlich zutrifft), lässt G den Dingen ihren Lauf. Rex stirbt.

3) G findet, das schöne Fleisch sei viel zu gut für den Nachbarshund. Er nimmt es mit nach Hause und verfüttert es seinem eigenen. Dieser stirbt.

Strafbarkeit von A in den Varianten 1 und 3, von A und G in der Variante 2 (Art. 144)?

Aufgabe 3

1) T ist Mutter des zwei Monate alten Babys B und lebt mit ihm allein in einer anonymen Hochhaussiedlung in Spreitenbach. An einem Freitagabend gibt T B wie gewohnt Brei zu essen und die Flasche zu trinken und legt es ins Bett. Da B normalerweise die Nacht durchschläft, verlässt T danach ihre Wohnung, um in Zürich auszugehen. Weil sie sich in ihrer Rolle als Mutter völlig überfordert fühlt, beschliesst sie am nächsten Morgen, nicht mehr zu B zurückzukehren und es seinem Schicksal zu überlassen. Am Nachmittag trifft T kurz ihren Ex-Freund und Vater von B, U. Als sie ihm erzählt, sie habe B allein gelassen und deshalb nun doch ein schlechtes Gewissen, sagt er ihr, es werde sich schon jemand anderes um B kümmern - dies obwohl er insgeheim nicht daran glaubt. In der anschliessenden Nacht bekommt T so starke Gewissensbisse, dass sie doch nach Hause fährt. Als sie dort ankommt, findet sie die Wohnung leer vor. Kurz zuvor haben ihre Nachbarn, nachdem sie B lange Zeit verzweifelt schreien gehört hatten, die Wohnungstüre aufgebrochen, es ins Spital gefahren, und so vor dem Verdurstungstode bewahren können.

2) Varianten: T findet B tot vor. B ist bereits

a) im Verlaufe der ersten Nacht,

b) am darauffolgenden Tag gegen 12 Uhr an Erbrochenem erstickt.

Strafbarkeit von T und U (Art. 111,117)?